

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1893**

91 (5.8.1893) Beilage zum Landboten



## Verschiedenes.

Ueber Wert und Beurteilung einer rationalen Bekleidung veröffentlicht Professor Rubner, der Direktor des Berliner Hygienischen Instituts, einen interessanten Aufsatz in dem Bettendorfer-Fest der „Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.“ Prof. Rubner kommt bei dem Ueberblick der Aufgaben, welche durch die Bekleidung zu lösen sind, dahin, daß er der porösen Kleidung unbedingt den Vorzug giebt. Es muß — so sagt er — das Bestreben der Industrie bleiben, auf dem Wege der Lockerung der Gewebe fortzuschreiten und namentlich auf entsprechende Feinheit des Einzelsadens ein Hauptaugenmerk zu richten. Schwierigkeiten werden sich mannigfaltig entgegenstellen; denn lockere Gewebe besitzen eine weit geringere Widerstandskraft gegen das Zerreißen. Für die Sommerkleidung sind die porösen Stoffe, wie man sie herstellt, immer noch etwas zu dick, also zu warm, so daß die zu wünschende Abstufung der Wärme nicht immer zu erreichen sein dürfte. Zur Zeit ist derjenige Grundstoff, welcher sich am leichtesten in einer hygienisch befriedigenden Weise verarbeiten läßt, die Wolle. Leider wird sie im Gebrauche nicht unerheblich verändert und konsumiert. Mancherlei Erfahrungen berechtigen dazu, daß die Technik die bei den andern Stoffen wie Baumwolle und Leinen, noch entgegenstehenden Schwierigkeiten der Lockerung überwinden wird, wenn nur einmal genau ausgesprochen wird, daß wir von hygienischer Seite noch Änderungen wünschen, um auch diese Stoffe als ganz allgemein verwendbar zu erklären. Als den wesentlichen Gewinn dieses Zweiges der hygienischen Wissenschaft bezeichnet Prof. Rubner, daß es allmählig gelungen ist, Methoden festzustellen, die eine praktisch-hygienische Beurteilung der menschlichen Kleidung in jedem Spezialfalle gewinnen lassen.

Wer Geld nach Rußland zu schicken hat, beachte folgende Warnung aus Warschau: „Seit einigen Tagen werden die eingeschriebenen Briefe im Warschauer Postamt in Gegenwart des Adressaten geöffnet. Im Falle, daß in einem der Briefe Geld vorhanden ist, wird die ganze Summe von 75 pCt. des Inhalts konfisziert.“

Es ist schon öfters warnend darauf hingewiesen worden, daß falsche Ein- und Zweimarkstücke zirkulieren. Die meisten der Reingefallenen halten es nun für erlaubt und durchaus natürlich, daß sie das Falsifikat bei der nächsten Gelegenheit ihrerseits an den Mann bringen, um sich so schadloß zu halten. Sie denken nicht daran, daß sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, mit dem Strafrichter in Verührung zu kommen. Das Strafgesetz bedroht nämlich denjenigen mit Gefängnis oder Geldstrafe, „wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unechtheit als echtes in Verkehr bringt.“

Eine ganz eigenartige Erscheinung kann man jetzt in Rußland beobachten. Während in den mittel- und westeuropäischen Staaten sich die Landbevölkerung immer mehr in die Städte drängt, findet im Inneren Rußlands das Gegenteil statt. Sehr viele junge Leute, meist ehemalige Studenten, die keine entsprechende Beschäftigung erhalten können, verlassen in ihrer Verzweiflung die Städte, gehen auf's Land und arbeiten dort als Bödler, Tagelöhner, Knechte u. s. w. In nicht allzu langer Zeit haben sie so viel erspart um ein Stückchen Land kaufen zu können, das sie zu sehr niedrigem Preise erhalten. Viele Hunderte von diesen jungen Leuten, die noch geistiger Arbeit im bittersten Elend in der Stadt lebten und welche die Verzweiflung auf's Land getrieben, leben jetzt zufrieden von ihrer Hände Arbeit.

(Die perfekte Köchin.) „Sie studieren so eifrig ihr Kochbuch, liebe Freundin?“ — Ja, unlere Köchin hat heute Ausgichtag, und mein Mann wollte gern Madieschen essen, ich finde aber gar nicht, wie die gekocht werden müssen!“

(Ein neues Wort.) „Ist es wahr, Ihre Tante ist auch Malerin?“ — „Ja, das heißt, nur so aus Liebhaberei!“ — „Aha, versteh' schon — Dilettant!“

**Farcierte Tomaten.** Von schönen dicken Tomaten schneidet man oben eine Scheibe ab, nimmt die Kerne heraus, bestreut sie inwendig mit Salz und füllt sie mit einer Farce, die aus Wurstfüllsel, gehacktem Schinken, Petersilie und Zwiebel, geriebenem Brod, 2 Eigelb, Pfeffer und Salz gebildet ist. Dann bringt man sie mit etwas Butter  $\frac{1}{4}$  Stunde in einen sehr heißen Backofen, fügt zu der Sauce noch etwas Mehl und aufgelösten Viebig's Fleischextrakt, läßt sie aufkochen und schüttet sie über die Tomaten.

## Aus dem Berliner Gerichtssaal.

**Der sogenannte Geschäftskniff.** „Meine Herren, die jetzt folgende Geschichte hat einen etwas komischen Beigeschmack.“ Mit diesen Worten wies der Vorsitzende des Schöffengerichts die Beisitzer auf die Verhandlung hin, die gegen den Handelsmann Heinrich S. stattfinden sollte. Dieser, ein etwa 40jähriger Mann mit verdimmt blickenden Augen, erbat sich vor Eintritt in die Verhandlung das Wort. Herr Gerichtshof, begann er, erstens gehört die Sache nach meiner Ansicht jarnicht vor't Kriminal, sondern vor't sogenannten Zivilgericht in die Züdenstraße, wo der Mann mir ja verflagen un seine Rechtfertigung holen kann, zweitens habe ich mir uf meine Verteidigung nicht inrichten jelont, indem mir een Schuttmann heite Morien in aller Herrjott'sfriehe aus'n Bette un hierher jeschleift hat, un drittens is die Sache überhaupt verloren, indem der sogenannte Bedrug bereits am 14. Juni ausjeseht sein soll un heite schreiben wir schon den Dag vor Weihnachten. Die Sache ist also über sechs Monate her.

Vors.: Sie werden ihre siegesgewisse Miene schon ablegen müssen. Selbstverständlich habe ich sie vorführen lassen, da Sie mit Ihren Körben im Lande umherreisen und zum vorigen Termine einfach nicht erschienen sind. Von Verzögerung kann keine Rede sein. Nun lassen Sie nur alle Weillässigkeiten bei Seite. — Angekl.: Denn bitte ich, det mir ren Verteidiger jestellt wird. — Vors.: Unfinn, das Gericht stellt Jönen keinen Verteidiger. Wollen Sie sich denn noch bei dem klaren Sachverhalte auf's Leugnen legen? — Angekl.: Det jerade nich, aber die Sache hat doch ihren ganz apartigen Fummel un so mit zuebrückte Dogen läßt man sich doch nicht jerne verknoden. — Vors.: Sie müssen aus ihren Vorstrafen doch wissen, wie es vor Gericht zugeht. Wie ich sehe, sind Sie bereits dreimal wegen Beamtenbeleidigung bestraft. Sie können die Beamten wohl nicht leiden? — Angekl.: Wenn die sogenannten Schutzleute und Gänsbarmen eenen immerzu uffschreiben un in't Jeweibe söden, denn können sie sich freilich bei mir nicht beliebt machen. — Vors.: Nun, Ihre Vorstrafen kommen nicht in Betracht. Aber Sie geben doch zu, daß Sie sich jetzt eines recht raffinierten Betrugs schuldig gemacht haben? — Angekl.: Wenn ich keenen Verteidiger jestellt krieger, lasse ich mir uf nicht in. Ich werde mir doch nich eigenhändig eene sogenannte Schlinge un den Hals legen? — Vors.: Schön. Sie haben da's Recht, jede Auslassung zu verweigern. Wir haben ja die Zeugen hier.

Zunächst wird der Zimmermann B. vernommen. Er wirft dem Angeklagten wütende Blide zu: „Herr Präsident, was ich durch den Menschen for Kerjer gehatt habe, det is nich zu sagen, noch heute uzgen sie mir in die ganze Nachbarschaft mit die ollen Reiselörbe un mit meine Frau wäre ich deswejen beinahe auseinanderjungen. Ich möchte doch bitten, die ganze Strenge des Gesetzes walten zu lassen.“ — Vors.: Erzählen Sie nur möglichst kurz. — Zeuge: In dem Monat Juni wollte meine Ohe nach ihre Heimat in Thüringen reisen, wo sie noch en kleiner Erbteil zu erwarten hat. Nu hatte sie mir gebeten, ich möchte ihr doch mal eenen Handelsmann mit 'n Reiselorb ruffchiden, wenn ich mal so'n Mann uf die Straße treffen thäte. Als ich en paar Dage später bei 'neie Thor bin, sehe ich so'n Individuum da mit en Handwagen voll Korbwaren halten. Ich jehhe ran an ihm und sage: Sie, sage ich, kommen Sie heute vielleicht noch nach Moabit? Det könnte möglich sind, meente er. So, sage ich, dann jehen Sie mal nach die Havelbergstraße, un dann beschreibe ich ihm jenau, wo ich wohne un sage ihm, det meine Frau eenen Reiselorb loofen will, un sage noch, wenn sie vielleicht nich zu Hause sollte sind, denn sollte er man bei'n Budiger in dieselbe Haus jeh'n, den hätte meine Frau ooch jebeten, ihr eenen Korbwarenhändler ruffschiden un der würde det Zeit ooch jerne auslejen. Er besinnt sich eene Weile und macht denn een Gesicht, so ehrbar als 'ne Töpperschürze. „Ne, meent er denn, noch Moabit komme ich heite doch nich mehr, da werde ich wohl erst nächste Woche hintonnen. Aber ich könnte ja eenen Reiselorb loofen un ihn hier an't neie Thor bei eenen Restaurateur unterstellen und denn könnte ich ihn ja uf'n Abend mit nach Hause nehmen. So Unrecht hatte er ja nich, id loofe denn och so'n Dint for

sieben Mark un bezahle gleich un jehbe denn och eene große Beise zum Besten. Als ich uf'n Abend mit'n Korb uf die Schulter nach unseren Korridor rintomme, krieger id keenen jelinden Schreck, ais id da och eenen neien Reiselorb sehen sehe. Meine Frau kommt raus, kiest mir un meinen Korb mit große Augen an und sagt: „Mann? Noch eenen?“ Un denn kommen wir zu die Auseinanderjegung un sie erzählt mir, det der Mann so um viere rum, jelommen war und hätte ihr gesagt, det id ihn zu ihr geschickt hätte, indem sie eenen Reiselorb benötigt wäre. Un sie hatte det denn och jegloobt un hatte eenen Korb jekoft, aber für acht Mark. Wie wir uns nu so jenseitig ieber den schlechten Kerl äzern, da kloppt det und rin kommt der Budiger von unten. Det heeßt, er wäre beinahe rinjefallen, denn er stolperte ieber die beiden Reiselörbe. Un er hatte ooch so'n Ding uf'n Nacken. „Nu hört aber Allens uf!“ jage ich, det is der dritte. Un der Nachbar setzt den dritten Korb hin un erzählt denn, det een Handelsmann mit Körben bei ihm jewesen wäre un der hätte mir jenau beschreiben un er sollte bei meiner Frau een Korb verkoofen un die war nu nich zu Hause un ob er ihm den Korb nich abnehmen wolle. Und der Budiger hatte noch keen Arg nich jehatt un hatte den Korb für sieben Mark fünfzig Fennige jenommen. Nu könnten wir ja ordentlich verzeihen, meente er noch, als wir die drei Körbe so ansehen dhaten. Denken Sie blos, Heer Gerichtshof, da is der Mensch gleich nachdem ich mit ihm jesprochen hatte, nach Moabit rausjehondelt un hat uns so mit die Körbe reinjелеgt. Sowat is denn doch noch nich dajewesen.

Vors.: Haben Sie alle drei Körbe behalten? — Zeuge: Ne, zwee habe ich wieder verkooft, aber natürlich billig, ich habe sechs Mark Schaden jehatt, der Spott is aber ville höher zu rechnen, den ich ausjehanden.

Der Angeklagte gab dann zu, daß die Schilderung des Zeugen auf Wahrheit beruhe, seine Handlungsweise sei aber nur als ein „sogenannter Geschäftskniff“ anzusehen.

Das Urteil lautete auf eine Woche Gefängnis.

## Der II. Zuchtviehmarkt des oberbadischen Zuchtverbandes.

Der oberbadische Zuchtgenossenschafts-Verband, bestehend aus den Genossenschaften: Meßkirch, Pfullendorf, Stodach, Ueberlingen, Radolfszell, Engen, Donaueschingen, Bilingen, Waldshut-Festetten und Bonndorf hält am Freitag, den 15. September d. J., den II. Zentralzuchtviehmarkt in Radolfszell ab.

In Verbindung damit ist eine Verlosung von 60 der besten weiblichen Zuchtrinder und trächtigen Kalbinnen im Gesamtwert von 19000 Mk. unter Ausgabe von 30000 Losen à 1 Mk.

Den Vertrieb der Lose besorgt Kaufmann Dürrhammer in Singen.

Ueber den Stand der oberbadischen Viehzucht legt das Urteil des Preisgerichts der diesjährigen Ausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu München berechtigtes Zeugnis ab.

Dem Verbande wurde für die Verbandsausstellung, bestehend aus 6 Bullen, 10 Kühen und 20 Färsen über 1 Jahr alt der erste Verbandspreis mit 1000 Mk. zuerkannt.

In Konkurrenz kamen 2 weitere Verbände, nämlich: 1. der bayerische Zuchtverband für oberbayerisches Alpenfleddvieh mit einer Sammlung von 41 Zuchtieren, bestehend aus 6 Bullen, 23 Kühen, und 12 Färsen; 2. der württembergische Verband der Zuchtgenossenschaften des IX. württembergischen landwirtschaftlichen Gauverbandes mit einer Sammlung von 44 Zuchtieren, bestehend aus 6 Bullen, 14 Kühen und 24 Färsen.

Ferner errang der oberbadische Verband mit 3 Genossenschafts-Kollektionen 2 Preise und zwar: die Genossenschaft Meßkirch den I. Preis mit 1000 Mk., die Genossenschaft Donaueschingen einen III. Preis mit 400 Mk. In Konkurrenz kamen 12 Genossenschaften. Außerdem jielen der Verbandsammlung 3 erste Züchter- oder Siegerpreise zu für eine Kuh und für eine Färje.

Der Erfolg der Ausstellung des oberbadischen Zuchtverbandes war ein ebenso großer als berechtigter, wenn man die großen Aufzungen der Fleddviehrasse in Milch, Fleisch, Mastfähigkeit, Schnellwüchsigkeit und Frühreife in Betracht zieht.

Was die Milchergiebigkeit anbelangt, so seien hier einige Notizen aus dem Probe-Melkregister einer unserer Züchter vom Jahre 1891 verzeichnet.

In diesem sind als beste Kühe oerzeichnet:

1. eine Kuh mit 5675 Liter Milch,
2. " " " 5241 " "
3. " " " 5168 " "
4. " " " 4677 " "
5. eine Erstlingskuh mit 4047 Liter Milch.

Daß die Arbeitskühe, und deren zählt der Verband 70—75%, keine solchen Mengen Milch liefern können, ist selbstverständlich.

So bietet der am 15. September stattfindende Zentral-Markt zu Radolfszell eine gute Gelegenheit zum Erwerb von Zuchtrindern und jungen Bullen der Fleddviehrasse.

Auf diesen Markt werden nur Tiere von Zuchtgenossenschaften verbracht und wird für jedes zu Markt gebrachte Zuchtier durch eine Zuchtmatrikel der Nachweis der Abstammung geliefert werden.



## Bekanntmachung.

Nr. 16437. Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden veranlaßt, die Verzeichnisse derjenigen Ortsangehörigen oder im Ort sich aufhaltenden Staatsangehörigen anher vorzulegen, welche bis zum 9. September d. J. das 21. Lebensjahr zurückgelegt, den Huldigungsseid aber noch nicht geleistet haben.

In dem Verzeichnis ist Vor- und Zunamen und Heimatsort jedes Einzelnen, bei Abwesenden auch deren Aufenthaltsort anzugeben, sowie eine Kolonne für Bemerkungen frei zu lassen.

Die Huldigung findet am **Samstag, den 9. September d. J., vormittags 10 1/2 Uhr,** nach Schluß des Gottesdienstes im Rathhaus dahier statt.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, die Huldigungspflichtigen gegen Bescheinigung vorzuladen und denselben zu eröffnen, daß die nicht pünktlich Erscheinenden nachträglich besonders zur Huldigung vorgeladen werden müßten.

Sinsheim, den 2. August 1893.  
Großh. Bezirksamt.  
Gaddum.

## Bekanntmachung.

Das **Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer** für das nächstkünftige Steuerjahr 1894 wird am **Dienstag und Mittwoch, den 8. und 9. August 1893** vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Rathause dahier vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

### I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer wegen Wechsels in der Person des Pflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Berichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

### II. In Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbsteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbsteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

### III. In Bezug auf die Einkommensteuer:

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogthum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus im Großherzogthum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den dazwischen betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und andern dergleichen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits getrossen wird oder nicht.

Steuerpflichtig sind:

- Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, dergleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen.
- Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen stehenden steuerbaren Einkommen.
- Personen, welche nicht im Großherzogthum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den dazwischen betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.
- Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Konsumvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungs-Gesellschaften: mit demjenigen Theil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogthums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der aus dem Einkommen ruhenden Kosten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldsinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuer-Erklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitze eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in dieser Gemarlung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarlung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Pflichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogthum, den größten Theil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueransatz als dem angeführten, zu besteuern sind.

### IV. Im Allgemeinen:

Gewerbe- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuer-Erklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuererminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besondern Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, dergleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuer-Erklärungen nebst Anleitungen zu den letztern werden von heute an bis zum Ablauf der obigen Tagfahrt beim Schatzungsrat unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuer-Erklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim, den 27. Juli 1893.  
Der Vorsitzende des Schatzungsrats:  
Haag.

## Bekanntmachung.

Die Erhebung der direkten Steuern betreffend.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß längstens bis zum 14. ds. Mts. das 5. Sechstel an direkten Steuern (Grund- und Häusersteuern, Beförderungsteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer) bei der am Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindlichen Steuereinnahmestelle einzuzahlen ist. Nichteinhaltung des Verfalltermins hat Mahnung zur Folge, wofür an den Mahner eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten ist.

Sinsheim, den 1. August 1892.  
Gr. Obereinnahmestelle.

## Bekanntmachung.

Die Feststellung der Kapitalrentensteuer für 1893 betreffend.

Für die Einreichung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen für das laufende Jahr wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 22 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes eine z w e i t ä g i g e F r i s t vom 8. August bis mit 9. August d. J.

anberaumt.

Dabei wird bekannt gemacht:

- Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsrate zu erfolgen.
- Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J.
- In obiger Frist haben alle jene Pflichtigen Steuererklärungen einzureichen:
  - welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein in hiesiger Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 Mk. jährlich beziehen und hier noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind;
  - welche hier zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 Mk. übersteigt.
- Steuerpflichtig sind
  - Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Befreiung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, dergleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: mit dem ganzen Betrag ihres nach Artikel 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gebachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herkommt;
  - Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogthum haben: nur insoweit, als die bezüglichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.
- Kapitalrentensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der oben bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuererminderung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Gesuche um Strich im Steuerregister, dergleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist vorzubringen.
- Formulare zu den Steuererklärungen sammt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates unentgeltlich verabreicht.
- Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim, den 27. Juli 1893.  
Der Vorsitzende des Schatzungsrates:  
Haag.

## Zacherlin

ist das bestgerühmte Mittel gegen jederlei Insekten.



Die Merkmale des staunenswerth wirkenden Zacherlin sind:  
1. die versiegelte Flasche, 2. der Name „Zacherlin“.  
(Die Flaschen kosten: 30 Pfg., 60 Pfg., 1 Mk., 2 Mk., der Zacherlin-Sparer 50 Pfg.)

In Sinsheim	bei Hugo Seufert,
" Hilsbach	bei Ludw. Hagmeier,
" Redargemünd	bei Gebr. Siefert,
" Redarbischofsheim	bei Oskar Fränzl,
" Waibstadt	bei Ludw. Conrad,
" Wiesloch	bei Adolf Burghardt,
" Wimpfen	bei Ernst Friedrich.

## Friedrich Veigel, Heilbronn,

Möbelfabrik mit grossem Möbellager.

Anfertigung von den feinsten bis zu den einfachsten Möbeln. Ganze Wohnungs-Einrichtungen in jedem Styl.

Solide dauerhafte Arbeit; billige Preise!

Sehenswürdige Ausstellung in Heilbronn, Deutschhofstraße Nr. 11.